

## Aufbau weiterer Spitzelapparate

Mit Befehl Nr. 45/55 ordnete der Minister des Innern und Chef der Volkspolizei, Maron, die Einrichtung eines Systems von „Vertrauenspersonen der Abschnittsbevollmächtigten“ an.

### DOKUMENT 28

Geheime Verschlusssache  
SVS 0-65/55

Befehl  
des Chefs der Deutschen Volkspolizei  
Nr. 45/55

3. August 1955

Berlin

Inhalt: Einführung des Systems von Vertrauenspersonen für Abschnittsbevollmächtigte.

Zur Aufdeckung verbrecherischer Absichten staatsfeindlicher Elemente, um geplante Verbrechen rechtzeitig erkennen und ihnen vorbeugen zu können, zur schnellen Aufklärung begangener Verbrechen ist die Zusammenarbeit der Abschnittsbevollmächtigten mit der Bevölkerung zu verbessern.

Dazu befehle ich:

1. Für die Abschnittsbevollmächtigten der DVP ist entsprechend der Instruktion 1 zu diesem Befehl das System der Vertrauenspersonen einzuführen.
2. Über die Instruktion 1 zu diesem Befehl zur Einrichtung des Systems der Vertrauensleute sind zu unterrichten:
  - a) die Leiter der Abteilungen S der BDVP und die Offiziere der Hauptabteilung Schutzpolizei bis zum 1. 9. 1955 durch den Leiter der HA Schutzpolizei;
  - b) die Stellvertreter der Chefs der BDVP und die Leiter der Abteilungen S, K, U, VE, P sowie die Leiter der VPKA bis zum 10. 9. 1955 durch die Chefs der BDVP;
  - c) die Leiter der Abteilungen S, K, U, VE, P der VPKA sowie gruppenweise die Abschnittsbevollmächtigten, die entsprechend der Instruktion mit dem System vertraut gemacht werden dürfen, bis zum 1. 10. 1955 durch die Leiter der VPKA;
  - d) das Lehrpersonal der Höheren Polizeischule Kaulsdorf bis zum 1. 9. 1955, die Kursanten der HPS jeweils gegen Ende der Lehrgänge durch den Leiter der HPS bzw. die Seminarlehrer;
  - e) das Lehrpersonal für den Lehrgang -S- an der ZSdVP Aschersleben bis zum 1. 10. 1955, die Kursanten der Offizierslehrgänge S an der ZSdVP bzw. die Seminarlehrer;
  - f) das Lehrpersonal der ZSdVP Arnsdorf und Weimar bis zum 1. 10. 1955, die Kursanten der Lehrgänge jeweils gegen Ende der Lehrgänge durch den Leiter der ZSdVP bzw. die Seminarlehrer.
3. Die Genehmigung zur Unterrichtung des unter 2a) — f) genannten Personenkreises über die Instruktion 1 zu diesem Befehl wird als Ausnahme zur DV 125/VI/5 hiermit erteilt.

4. Für die Aufbewahrung und Behandlung dieses Befehls und der Instruktion Nr. 1 zu diesem Befehl tragen entsprechend der DV 125 die im Verteiler festgelegten Offiziere die persönliche Verantwortung.

5. Der unter 1—2 genannte Personenkreis ist berechtigt, unter unmittelbarer Aufsicht der für die Aufbewahrung Verantwortlichen Einsicht in die Instruktion zu nehmen.

6. Schriftliche Notizen über diesen Befehl und die Instruktion Nr. 1 zu diesem Befehl sind streng untersagt.

7. Die Chefs der BDVP, der Leiter der HPS sowie die Leiter der ZSdVP Arnsdorf, Weimar und Aschersleben haben der HVDVP — Sekretariat — jeweils zum 10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10. eines jeden Jahres darüber zu berichten, daß alle Exemplare dieses Befehls und der Instruktion Nr. 1 zu diesem Befehl vorhanden sind und eine Einsicht durch Unbefugte nicht erfolgte. Der Verlust dieses Befehls und der Instruktion Nr. 1, auch ein vorübergehender Verlust, ist unverzüglich dem Sekretariat der HVDVP zu melden.

8. Alle VP-Angehörigen, die mit dem Inhalt dieses Befehls und der Instruktion vertraut gemacht werden, sind über die Geheimhaltung entsprechend der DV 125 besonders zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist unterschriftlich durch die belehrten VP-Angehörigen zu bescheinigen. Eine Liste über die VP-Angehörigen, die über den Inhalt des Befehls oder der Instruktion Kenntnis erhielten und belehrt wurden, ist für die Angehörigen der betreffenden Dienststelle durch den jeweiligen Dienststellenleiter (Chef der BDVP, VPKA-Leiter, Leiter der HPS und Leiter der ZSdVP) gemeinsam mit der Instruktion bzw. mit dem Befehl und der Instruktion aufzubewahren.

9. Die Chefs der BDVP, die Leiter der Abteilung Schutzpolizei der BDVP, die Leiter der VPKA, die Leiter der Abteilung Schutzpolizei der VPKA sowie die Leiter der selbständigen Reviere haben die Durchführung dieses Befehls bzw. der Instruktion zu kontrollieren und sich durch die nachgeordneten Dienststellen bzw. durch die ABV laufend über den Stand und das Funktionieren dieses Systems informieren zu lassen. Die Information hat **nur mündlich** zu erfolgen. Jede Form der schriftlichen Berichterstattung ist untersagt.

Die Berichterstattung der Chefs der BDVP an den Chef der DVP bzw. durch die Leiter der Abteilungen Schutzpolizei der BDVP an die Hauptabteilung Schutzpolizei hat ebenfalls nur mündlich zu erfolgen.

Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
gez. Maron

F. d. R.  
Leiter des Sekretariats der HVDVP

i. V.  
(Gläser)  
VP-Rat

**Kennwort:** Arbeitsverbesserung ABV

\*

*In der Instruktion Nr. 1 vom 3. August 1955 wurde das Wesen und der zu errichtende Überbau dieses Apparates bis ins einzelne definiert.*